

Produktionshilfe

1. Allgemeines

Produktionshilfe ist gesetzlich nicht geregelt. Die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm (Ziffer 8.4) schreiben dazu vor:

„Für die Beschaffung von Rechten an Produktionen sowie Dienst- und Sachleistungen für die Herstellung von Produktionen sind angemessene Entgelte zu vereinbaren. Die unentgeltliche oder verbilligte Entgegennahme von Produktionsmitteln oder sonstigen Leistungen (Produktionshilfe) ist nur zulässig, wenn damit keine Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen Darstellungsfreiheit verbunden ist.“

Es gilt daher für die Produktionshilfe zunächst ein Regel-Ausnahmeverhältnis: Die Regel ist die Bezahlung angemessener Entgelte, die Ausnahme die unentgeltliche oder verbilligte Entgegennahme von Produktionsmitteln oder sonstigen Leistungen. Die Ausnahme von der Regel ist daher insofern zu begründen, als die journalistische Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden darf. Es ist rechtlich umstritten, ob Produktionshilfe auch in Form von Geldleistungen (Produktionskostenzuschüsse) erfolgen kann. Da bei der Bezahlung von Geld jedoch die Anfälligkeit für eine Überlagerung redaktioneller Entscheidungen durch kommerzielle Überlegungen grundsätzlich erhöht ist, verzichtet die ARD generell auf Produktionskostenzuschüsse jenseits der Frage der rechtlichen Zulässigkeit.

2. Voraussetzungen zur verbilligten oder unentgeltlichen Entgegennahme von Produktionsmitteln

Die verbilligte oder unentgeltliche Entgegennahme von Produktionsmitteln ist nur dann zulässig, wenn

- a) keine Abhängigkeit der Realisierung der Produktion von der Erbringung von verbilligten Produktionsmitteln besteht. Die Entgegennahme von Produktionshilfe darf nicht als Bedingung für die Realisierung der Produktion geltend gemacht werden.
- b) Es hat eine gesonderte Prüfung stattzufinden, ob durch die Produktionshilfe eine Einschränkung der journalistischen Unabhängigkeit erfolgt. Anhaltspunkte für eine solche Einschränkung könnten sein:
 - die Initiative zur Berichterstattung geht nicht von der Redaktion, sondern von einem Hersteller, Dienstleister oder deren Vermittler aus. Erstrecht gilt dies, wenn deren Produkte Gegenstand des Beitrags sind.
 - Im Beitrag tauchen Name oder Produkte des Partners auf, der Produktionshilfe leistet, ohne dass dies aus journalistischen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.
 - Das Konzept einer Sendung ist darauf zugeschnitten, dass ein Hersteller oder Dienstleister seine Produkte präsentieren kann, ohne dass dies mit inhaltlichen oder redaktionell-gestalterischen Überlegungen erklärbar scheint.